Rechtsberatung

Revision des Erbrechts – Das gilt ab 1. Januar 2023.

Mit der Erbrechtsrevision, die am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, werden unter anderem die Pflichtteile der Nachkommen verkleinert und die Pflichtteile der Eltern abgeschafft, um den Handlungsspielraum des Erblassers zu vergrössern. Wie wirken sich diese Änderungen auf Ihre Nachlassplanung aus? Müssen bestehende Testamente oder Erbverträge angepasst werden? Welche weiteren Änderungen sind zu beachten? Solche Fragen sollen in diesem Beitrag beantwortet werden.

David Lüthi, MLaw
Rechtsanwalt und Notar
bei Bischof
Rechtsanwälte

1. Ausgangslage und Ziele

Seit mehr als 100 Jahren hat sich das geltende Erbrecht fast nicht verändert. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich hingegen stark gewandelt: Die durchschnittliche Lebenserwartung ist erheblich gestiegen, die Ehe ist nur noch eine von vielen Formen des Zusammenlebens und Patchwork-Familienverhältnisse sind viel häufiger. Zugleich hat die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Erbrechts zugenommen: Im Jahr 2020 wurden in der Schweiz 95 Milliarden vererbt – fünf Mal mehr als noch vor 30 Jahren. Jeder zweite Vermögensfranken in der Schweiz ist geerbt.

Die Erbrechtsrevision bezweckt, durch die Verkleinerung der Pflichtteile die Verfügungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers zu erhöhen. Sie oder er kann einerseits einen grösseren Teil des Vermögens an die gewünschte(n) Person(en) übertragen und andererseits weitere Personen stärker begünstigen.

2. Reduktion der Pflichtteile

An den **gesetzlichen Erbteilen**, d. h. wenn der Erblasser kein Testament oder Erbvertrag errichtet hat, ändert die Gesetzesrevision nichts. Das heisst:

- Die nächsten Erben eines Erblassers sind seine Nachkommen. Die Kinder erben zu gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbener Kinder treten ihre Nachkommen, und zwar in allen Graden nach Stämmen.
- Hinterlässt der Erblasser keine Nachkommen, so gelangt die Erbschaft an den Stamm der Eltern. Vater und Mutter erben nach Hälften. An die Stelle von Vater oder Mutter, die vorverstorben sind, treten ihre Nachkommen in allen Graden nach Stämmen.
- Hinterlässt der Erblasser weder Nachkommen noch Erben des elterlichen Stammes, so gelangt die Erbschaft an die Grosseltern bzw. an deren Nachkommen in allen Graden nach Stämmen.
- Überlebende Ehegatten und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner erhalten:
  1. wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft;
  2. wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft;
  3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft.

Die **Pflichtteile** sind derjenige Teil der Erbschaft, der den pflichtteilsberechtigten Erben grundsätzlich nicht entzogen werden kann. Nach geltendem Recht haben Nachkommen, Eltern, die Ehefrau oder der Ehemann sowie eine eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner einen Pflichtteilsanspruch. Die Pflichtteile betragen für die Nachkommen drei Viertel, für jedes der Eltern die Hälfte und für den überlebenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner ebenfalls die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Nach neuem Recht reduziert sich der Pflichtteil der Nachkommen von drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil der Eltern, der ohnehin nur eine Rolle spielte, wenn keine Nach-

kommen vorhanden waren, wird aufgehoben. Der Pflichtteil der überlebenden Ehegatten beträgt unverändert die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Derjenige Teil des Vermögens, über den die Erblasserin oder der Erblasser frei verfügen kann – die sogenannte **verfügbare Quote** –, beträgt nach neuem Recht somit immer mindestens die Hälfte. Der Handlungsspielraum der Erblasserin oder des Erblassers wird also deutlich grösser. In Zukunft können beispielsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner deutlich stärker begünstigt werden. Allerdings muss an dieser Stelle auf die von Kanton zu Kanton sehr unterschiedliche Besteuerung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern hingewiesen werden: So ist im Kanton Solothurn der Ehegatte, wie auch Nachkommen und Eltern, von der Erbschaftssteuer (nicht aber von der Nachlasstaxe) befreit. Der mit letztwilliger Verfügung eingesetzte Lebenspartner hingegen muss je nach Höhe der Erbschaft eine Erbschaftssteuer zwischen 12% bis 30% bezahlen.

Die je nach familiärer Konstellation unterschiedlichen gesetzlichen Erbanteile, die Pflichtteile und die verfügbare Quote nach geltendem und neuem Recht können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Die verstorbene Person hinterlässt:	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil gemäss geltendem Recht	Verfügbare Quote gemäss geltendem Recht	Pflichtteil gemäss neuem Recht	Verfügbare Quote gemäss neuem Recht
Nachkommen	ganze Erbschaft	3/4	1/4 (25%)	1/2	1/2 (50%)
Ehefrau/Ehemann	ganze Erbschaft	1/2	1/2 (50%)	1/2	1/2 (50%)
Mutter und/oder Vater	ganze Erbschaft	1/2	1/2 (50%)	0	ganze Erbschaft
ein/mehrere Geschwister oder deren Nachkommen	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft
Nachkommen und Ehefrau/Ehemann	1/2 und 1/2	3/8 und 2/8	3/8 (37,5%)	1/4 und 1/4	1/2 (50%)
Mutter und/oder Vater und Ehefrau/Ehemann	1/4 und 3/4	1/8 und 3/8	1/2 (50%)	0 und 3/8	5/8 (62,5%)
ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann	1/4 und 3/4	0 und 3/8	5/8 (62,5%)	0 und 3/8	5/8 (62,5%)
Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister	1/2 und 1/2	1/4 und 0	3/4 (75%)	0 und 0	ganze Erbschaft
Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann	1/8 und 1/8 und 3/4	1/16 und 0 und 3/8	9/16 (56,25%)	0 und 0 und 3/8	5/8 (62,5%)

3. Auswirkung auf bestehende Testamente/Erbverträge

Wenn die Erblasserin oder der Erblasser nach dem 1. Januar 2023 stirbt, so kommt das neue Recht auch für Testamente oder Erbverträge, die vor Inkrafttreten der Revision verfasst wurden, zur Anwendung (sog. Todestagsprinzip). Im Einzelfall können sich somit heikle Auslegungsfragen stellen, wenn bei einer Klausel in einem Testament oder Erbvertrag nicht klar ist, ob die Erblasserin oder der Erblasser unter neuem Recht die gleiche oder eine andere Verfügung getroffen hätte.

Beispiel 1: Eine nicht verheiratete Person hat zu einem Zeitpunkt, als mit einer Reduktion der Pflichtteile noch nicht zu rechnen war, in ihrem Testament verfügt hat, dass ihr einziges Kind den

Pflichtteil (von damals ¾) und eine gemeinnützige Organisation die verfügbare Quote (von damals ¼) erhalten solle. Wenn diese Person nach dem 1. Januar 2023 verstirbt, muss mittels Auslegung die Frage geklärt werden: War es der Wille des Erblassers, dass sein Kind möglichst wenig (nach neuem Recht: ½) und die gemeinnützige Organisation möglichst viel (nach neuem Recht: ½) erhält? Oder wollte er, dass sein Kind genau drei Viertel und die gemeinnützige Organisation genau einen Viertel erhält?

Beispiel 2: Eine nicht verheiratete, kinderlose Person setzte vor einigen Jahren mittels Testament ihre Eltern auf den Pflichtteil (von damals ½) und wendet die verfügbare Quote (von damals ½) ihrem Lebenspartner zu. Sie stirbt nächstes Jahr. Sollen ihre Eltern nun wirklich gar nichts mehr erhalten?

Solche Auslegungsschwierigkeiten können zu Konflikten führen und je nachdem wird der Wille des Erblassers nicht befolgt. Wir empfehlen deshalb, bereits bestehende Testamente und Erbverträge im Hinblick auf die Erbrechtsrevision zu überprüfen, zu überdenken und nötigenfalls anzupassen. Beispielsweise kann im Testament oder Erbvertrag ausdrücklich festgehalten werden, ob für Nachkommen ab 1. Januar 2023 die neuen, tieferen Pflichtteile zur Anwendung kommen oder nicht.

4. Weitere Änderungen

Nebst der Reduktion der Pflichtteile beinhaltet die Erbrechtsrevision weitere wichtige Punkte:

- Ein Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil der Erbschaft, die der Erblasser ebenfalls dem überlebenden Ehegatten oder auch einer anderen Person zu Eigentum zuwenden kann, neu die Hälfte des Nachlasses (bisher: ¼).
- Nach geltendem Recht entfällt der Pflichtteilsanspruch zwischen Eheleuten erst, wenn sie rechtskräftig geschieden sind, was unter Umständen dazu geführt hat, dass Scheidungsver-

CREDIT SUISSE

Unsere Kunden.
Unser bestes
Investment.

Die optimale Anlageberatung ist die ganz persönliche. Deshalb bieten wir jedem unserer Kunden nicht nur Fachwissen, sondern vor allem auch Zeit, Leidenschaft und ein offenes Ohr. Rufen Sie uns an oder kommen Sie vorbei.

Credit Suisse (Schweiz) AG
Wengistrasse 2
4500 Solothurn
credit-suisse.com

Fabienne Knuchel
Hypotheken-Expertin
Solothurn
032 624 52 13

Simon Bürki
Berater Private Banking
Solothurn
032 624 52 88

Copyright © 2022 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

fahren in die Länge gezogen wurden. In Zukunft besteht die Möglichkeit, dem überlebenden Ehegatten mittels Testament den Pflichtteil zu entziehen, sobald ein Scheidungsverfahren eingeleitet wurde. Zudem können Ehegatten neu ab diesem Zeitpunkt auch keine Ansprüche aus Ehe- oder Erbverträgen mehr erheben.

– Eine Erblasserin, die sich durch Erbvertrag verpflichtet hat, jemandem eine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen, ist nach geltendem Recht relativ frei, Schenkungen auszurichten. Nach neuem Recht hingegen sind solche Schenkungen, die über Gelegenheitsgeschenke hinausgehen, grundsätzlich anfechtbar, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Sie sind mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar, namentlich schmälern sie die erbvertraglichen Begünstigungen; 2. sie sind im Erbvertrag nicht vorbehalten worden. Falls die Erblasserin trotz erbvertraglicher Verpflichtungen zu Lebzeiten Schenkungen ausrichten möchte, so ist deshalb im Erbvertrag ein entsprechender Vorbehalt anzubringen; dies gilt auch für bestehende Erbverträge.

5. Fazit

Indem die Pflichtteile der Nachkommen reduziert und diejenigen der Eltern abgeschafft werden, erhöht sich die Verfügungsfreiheit des Erblassers. Dies ermöglicht es, individuelle Wünsche – wie beispielsweise die Begünstigung einer Lebenspartnerin oder von Stiefkindern – besser berücksichtigen zu können. Neue Testamente und Erbverträge sind auf diese neue Rechtslage hin auszurichten.

Da das neue Erbrecht auch auf bestehende Testamente und Erbverträge Anwendung finden wird, wenn die Erblasserin nach dem 1. Januar 2023 stirbt, kann es zu Auslegungsfragen, Rechtsunsicherheiten und Konflikten kommen. Dies sollte vermieden werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb, bestehende Testamente und Erbverträge überprüfen und allenfalls anpassen zu lassen. Dies kann bereits jetzt und nicht erst nach dem 1. Januar 2023 geschehen.

Im Rahmen der kostenlosen Rechtsberatung im Umfang von drei Stunden pro Jahr, die Sie als StPV-Mitglied bei der Kanzlei des Sekretärs, Dr. iur. Pirmin Bischof, oder bei der Vizepräsidentin, Dr. iur. Corinne Saner, beanspruchen können, sind wir Ihnen dabei gerne behilflich. ▪